

Landesamt für Bauen und Verkehr • 03007 Cottbus • PSF 10 07 44

«Verwaltung»
«Buergermeister»
«Strasse»
«PLZ» «Ort»

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Frau Krause
Gesch-Z.: 3320
Telefon: 03342/4266-3320
Fax: 03342/4266-7609
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: Anja.Krause@LBV.Brandenburg.de

Cottbus, 03.05.2022

Rundschreiben des LBV Nr. 3/03/2022

Städtebauförderung

Hier: Herrichtung von Wohnungen zur Unterbringung geflüchteter Personen aus der Ukraine in Folge des Ukraine-Krieges

Anlagen:

Anlage 1 – Tabellarische Übersicht zum UPL- Antrag
Anlage 2 – Erklärung der Gemeinde
Anlage 3 – Erklärung des Wohnungsunternehmens

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der bestehenden Herausforderungen bei der erforderlichen Versorgung von geflüchteten Personen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg unterstützt das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) die bauliche Herrichtung von Wohnungen zur Unterbringung geflohener Menschen in allen Städtebauförderprogrammen.

Ziel ist es, mit angemessenen Wohnraum für geflüchtete Menschen aus der Ukraine eine bestmögliche Einbindung in die Stadtgesellschaft zu unterstützen und andernfalls entstehende Missstände sowohl für die geflüchteten Menschen als auch für die jeweilige Förderkommune zu vermeiden.

Außenstelle Cottbus • Guldener Straße 24 • 03046 Cottbus • Tel.: 03342 4266-7102 • Fax: 03342 4266-7608
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinie 1 bis Stadthalle oder Buslinie 16 bis Papitzer Straße

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Die bauliche Herrichtung erfolgt im Rahmen bestehender Gesamtmaßnahmen mit den für das Haushaltsjahr 2022 bewilligten Kassenmitteln. Die Höhe des Fördersatzes ist den für die jeweilige Gesamtmaßnahme vorliegenden Zuwendungsbescheiden zu entnehmen. Bei Kommunen, die sich in einer gesetzlichen Haushaltssicherung bzw. Haushaltsnotlage befinden, gilt die Regelung gem. 6.1.3 der dynamischen Arbeitshilfe zur StBauFR 2021.

Folgende Förderkonditionen sind hierbei zu beachten:

- Zweckbindungsfrist: 2 Jahre
- Förderhöhe: bis zu 110 €/m² (B/L/K) - Grundlage sind die tatsächlich anfallenden Kosten gemäß Rechnungslegung¹
- Einzelvorhaben: B.3 – Herrichtung von Wohnungen zur Unterbringung geflüchteter Personen aus der Ukraine in Folge des Ukraine-Krieges

Die bauliche Herrichtung ist als Einzelvorhaben unter dem Handlungsfeld B.3 in den Umsetzungsplan (UPL) aufzunehmen. Die Herrichtung von Wohnraum für Geflüchtete wird als Bestandteil der jeweiligen städtebaulichen Zielplanung vom Land anerkannt.

Im Rahmen der UPL-Änderungsantragsstellung sind folgende Erklärungen abzugeben bzw. zu berücksichtigen:

1. Pro hergerichtete Wohnung ist max. nur eine Familie unterzubringen (Keine Herrichtung von Sammelunterkünften).
2. Die hergerichtete Wohnung dient innerhalb des Zweckbindungszeitraums lediglich der Unterbringung geflüchteter Personen aus der Ukraine im Zuge des Ukrainekonflikts und ist damit dem regulären Wohnungsmarkt entzogen. Diese Personen haben in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz (§ 24 Aufenthaltsgesetz).
3. Die Zuwendung für die baulichen Maßnahmen ist erforderlich, damit die Wohnungen den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse entsprechen (z. B. aufgrund fehlender Mindestausstattung, baulicher oder sonstiger Mängel) und die bauaufsichtlichen Anforderungen erfüllt werden.
4. Die hergerichteten Wohnungen befinden sich innerhalb einer Städtebauförderkulisse.
5. Die hergerichteten Wohnungen sind infrastrukturell angebunden.
6. Die mit dem Land abgestimmten Ziele der städtebaulichen Gesamtmaßnahme werden weiterverfolgt.
7. Der Förderbedarf (Erläuterung der Notwendigkeit der baulichen Herrichtung) ist vom Wohnungsunternehmen gegenüber der Kommune für jedes Vorhaben nachzuweisen und zur gemeindlichen Förderakte zu nehmen.
8. Eine Rentierlichkeit der Herrichtung ist auszuschließen.

¹ Nicht förderfähig ist der nutzungsspezifische Innenausbau sowie Inneneinrichtungen.

Seite 3 von 3

Die Aufnahme von Einzelvorhaben in den UPL hat unter Verwendung einer kartographischen und tabellarischen Darstellung adressscharf, unter Angabe der Anzahl der herzurichtenden Wohneinheiten inklusive der jeweiligen Quadratmeterzahl, Benennung des Wohnungseigentümers sowie den Zeitpunkt der geplanten Herrichtung zu erfolgen.

Nutzen Sie dabei bitte die Anlage 1 bis 3 der beigefügten Formblätter des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV), die auch auf der Internetseite des LBV abrufbar sind (<https://lbv.brandenburg.de/184.htm>).

Um entsprechende Anträge bearbeiten zu können, sind die Anträge bis spätestens zum **30.06.2022** im LBV einzureichen. Übersenden Sie bitte ein Exemplar des Antrages mit rechtsverbindlicher Unterschrift an das LBV.

Ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ist förderschädlich. Eine baufachliche Prüfung ist nicht notwendig. Die Vergabe der Aufträge erfolgt gemäß den anzuwendenden Vorschriften. Die Abrechnung der Fördermittel erfolgt auf der Grundlage tatsächlich angefallener Kosten gemäß Rechnungslegung.

Für Rückfragen stehen Ihnen meine Kolleginnen und Kollegen oder ich sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Behrnd

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.